



Mandatsträgerabgabenordnung

Die Landesmitgliederversammlung beschließt, die „Sonderbeiträge von Abgeordneten, Senator/innen, Staatsräten/innen, Sonstigen“ für die 19. Legislatur unverändert für die 20. Legislatur zu übernehmen:

Sonderbeiträge von Abgeordneten, Senatoren/innen, Staatsräten/innen, Sonstigen

1.

Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zahlen monatlich 8,5% ihrer monatlichen Abgeordnetenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes an den Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Eventuelle jährliche Anpassungen der Abgeordnetenentschädigungen werden auf die Abgabe angepasst.

2.

Der/die Fraktionsvorsitzende und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zahlen jeweils 8,5% der Abgeordnetenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Bremischen Abgeordnetengesetzes an den Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Eventuelle jährliche Anpassungen der Abgeordnetenentschädigungen werden auf die Abgabe angepasst.

3.

Der/die Vizepräsident/in der Bremischen Bürgerschaft zahlt 8,5% der Abgeordnetenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Bremischen Abgeordnetengesetzes an den Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Eventuelle jährliche Anpassungen der Abgeordnetenentschädigungen werden auf die Abgabe angepasst.

4.

Senatoren/innen zahlen monatlich 8,5% ihrer Grundbezüge einschließlich der Aufwandsentschädigungen gemäß Senatsgesetz § 5 Abs. 1 an den Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Staatsräte und Staatsrätinnen zahlen

monatlich 8,5% ihrer Grundbezüge gemäß Senatsgesetz §15a an den Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Für Senatoren/innen und Staatsräte/Staatsrätinnen, die nicht Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, von diesen aber berufen wurden, wird eine Sonderregelung vereinbart. Diese Sonderregelung wird zwischen dem geschäftsführendem Landesvorstand und den jeweils Beteiligten verhandelt.

Sollte es während der Legislaturperiode zu Erhöhungen der Bezüge kommen, wird die Abgabe entsprechend der prozentualen Erhöhung angepasst.

5.

Alle anderen Abgaben von Bezügen aus Wahlämtern, die von Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bremen besetzt sind, werden individuell geregelt und sind vom/von der Landesschatzmeister/in dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

6.

Der /Die Fraktionsgeschäftsführer/in zahlt monatlich 5% seiner Grundbezüge an den Landesverband Bremen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Sollte es während der Legislaturperiode zu Erhöhungen der Bezüge kommen, wird die Abgabe entsprechend der prozentualen Erhöhung angepasst.

7.

Von den o.g. Regelungen kann abgewichen werden, wenn unterhaltspflichtige Kinder zu versorgen sind. In diesem Fall reduziert sich der nach der vorgenannten Regelung ermittelte Betrag um monatlich 100 Euro pro Kind. Die Ermäßigung gilt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen für den Bezug von Kindergeld.

Für zu pflegende Angehörige ersten Grades (Eltern, Geschwister), für die Unterhalt etc aufzuwenden ist, gilt Entsprechendes.

Nachweise sind dem/der Landesschatzmeister/in auf Verlangen vorzulegen.

Sollte die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder bzw. der zu pflegenden Personen so hoch sein, dass es zu keiner Sonderabgabe kommt, soll die Möglichkeit von Spenden in Abstimmung mit dem/der Landesschatzmeister/in erwogen werden.

8.

Die/der Landesschatzmeister/in erstattet dem Landesvorstand und der Landesmitgliederversammlung jährlich Bericht, in dem die Einhaltung der vorgenannten Abführungen mitgeteilt wird.

Wenn die Höhe der gezahlten Abführungen um weniger als 10% von den zu erwartenden Gesamtabführungen abweicht, wird dem Landesvorstand und der Landesmitgliederversammlung nur das Gesamtergebnis berichtet.

Weicht die Höhe der gezahlten Abführungen um mehr als 10% von den zu erwartenden Gesamteinnahmen ab, hat der/die Landesschatzmeister/in mit dem Landesvorstand über weitere Schritte zu beraten.

Dies gilt auch, wenn einzelne Personen mit mehr als 20% ihrer zu zahlenden jährlichen Sonderbeiträge säumig sind.

9.

Bei der Listenaufstellung für die 21. Legislaturperiode informiert der/die Landesschatzmeister/in die Wahlversammlung bei der Kandidatur von Kandidaten/innen, die mit der Zahlung gemäß dieses Beschlusses mit mehr als 5 % in Verzug sind über diesen, wenn die betroffene Person ihrer Zahlungsverpflichtung entsprechend eines vorherigen Gespräches mit dem/r Landesschatzmeister/in und der von beiden Seiten getroffenen Vereinbarung nicht nachgekommen ist. Gleiches gilt entsprechend für die Nominierung von Kandidaten/innen für den Senat durch die Landesmitgliederversammlung.

10.

Diese Regelung gilt für die 20. Legislaturperiode.